

Hermann Wentker

Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR

Der Aufsatz versucht, eine Bilanz der aktuellen Forschungen zur juristischen Ahndung von NS-Verbrechen in der SBZ/DDR zu ziehen. Ausgehend von der justitiellen Verfolgung durch die sowjetische Besatzungsmacht wird in dem Erlass von SMAD-Befehl Nr. 201 am 16. 8. 1947 eine entscheidende Wende hin zur Politisierung der NS-Verfahren gesehen, die jedoch nur teilweise durchgesetzt werden konnte. Nach der DDR-Gründung wurden diese Prozesse weitgehend – aber nicht ausschließlich – im Zeichen des Antifaschismus der DDR durchgeführt und standen oftmals in engem Zusammenhang mit der Systemkonkurrenz zwischen der DDR und der Bundesrepublik. Inwieweit die Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen, muss freilich differenziert beantwortet werden.

Die Red.

Einleitung

Die justitielle Verfolgung und Bestrafung von NS-Verbrechen in der SBZ/DDR wird nach wie vor kontrovers diskutiert. Während auf der einen Seite ehemals in der DDR aktive Juristen und Historiker zwar einzelne Fehler eingestehen, so sind sie doch grundsätzlich der Auffassung, »daß sich die Justizorgane der DDR bei der juristischen Aufarbeitung der deutschen Vergangenheit zwischen 1933 und 1945 ihre Verdienste erworben haben«.¹ Sie sehen sich darin durch eine erste Veröffentlichung des an der Universität Amsterdam betriebenen Forschungsprojekts »DDR-Justiz und NS-Verbrechen« bestätigt. Das Forschungsprojekt versucht, alle deutschen Gerichtsverfahren in der SBZ/DDR wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen zu erfassen und hat kürzlich erste Ergebnisse und eine erste Einschätzung veröffentlicht.² Auf der anderen Seite stehen zahlreiche aus der alten Bundesrepublik stammende Historiker und Juristen, die – nicht zuletzt unter Verweis auf die berühmten »Waldheimer Prozesse« – der DDR-Justiz vorwerfen, lediglich als Instrument der Politik gewirkt zu haben. Dies sei auch bei den Angaben der DDR über die auf ihrem Territorium seit 1945 geführten NS-Prozesse zu bedenken.³ Der DDR-Regimekritiker und Anwalt Rolf-Rüdiger Henrich geht sogar davon aus, dass die entsprechen-

1 So Kurt Pätzold, NS-Prozesse in der DDR, in: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute, Münster 1993, S. 47 (er bezieht sich dabei auf Günther Wieland). Vgl. auch Günther Wieland, Verdienst und Defizit der DDR-Justiz beim Verfolgen von Nazi-Verbrechen, in: Manfred Weißbecker/Reinhard Kühnl (Hrsg.), Rassismus, Faschismus, Antifaschismus. Forschungen und Betrachtungen. Gewidmet Kurt Pätzold zum 70. Geburtstag, Köln 2000, S. 307.

2 Kurt Pätzold, »DDR-Justiz und NS-Verbrechen«: Ein fundamentales Werk auf dem Wege, in: Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung 15 (2000), S. 123–126. Für die Internet-Veröffentlichung siehe <http://www.jur.uva.nl/junsv>.

3 So u. a. Alfred Streim, Vorwort in: Christa Hoffmann, Stunden Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1945 und 1989, Bonn/Berlin 1992, S. 17–20.

den Urteile »am Maßstab der Rechtsstaatlichkeit gemessen einer gründlichen Prüfung wohl in den seltensten Fällen standhalten werden«. ⁴

Um in dieser Kontroverse etwas weiter zu kommen, soll in den folgenden Ausführungen eine Bilanz aufgrund der aktuellen Forschungen gezogen werden. Dabei ist, insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren nach 1949/50, immer wieder ein Blick auf die Justiz in der Bundesrepublik erforderlich. Diese Betrachtungen mögen jedoch nicht missverstanden werden. Es geht zum einen nicht darum, die bundesdeutsche Justiz durch die Kontrastierung mit der DDR »reinzuwaschen«. Auf die zum Teil äußerst unbefriedigende Strafverfolgungspraxis bei NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, insbesondere in den fünfziger Jahren, ist bereits des öfteren, nicht zuletzt in dieser Zeitschrift, hingewiesen worden. ⁵ Zum anderen soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass die NS-Verfahren in der DDR *ausschließlich* vor dem Hintergrund der Systemkonkurrenz mit der Bundesrepublik durchgeführt wurden. Welche anderen Motive in der DDR eine Rolle spielten, ist durch die Forschung noch keineswegs abschließend geklärt. Dass dabei jedoch von Anfang an das Bedürfnis, auf diesem Feld die Auseinandersetzung mit dem Westen und der Bundesrepublik siegreich zu bestehen, für die DDR-Führung von herausragender Bedeutung war, lässt sich aufgrund der mittlerweile aus den Archiven gewonnenen Erkenntnisse kaum noch leugnen.

I. NS-Prozesse unter sowjetischer Besatzungsherrschaft (1945–1950)

Als die Rote Armee die der Sowjetunion zugestandene Zone Deutschlands 1945 besetzte, behielt sie sich – wie die anderen Siegermächte auch – das Recht, NS-Verbrechen zu ahnden, grundsätzlich selbst vor. Die in Sachsen und Brandenburg 1945 errichteten deutschen Volksgerichte zur Aburteilung von NS-Straftätern mussten im Zuge der Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung noch im selben Jahr ihre Tätigkeit einstellen. Erst mit Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 erhielten die Besatzungsmächte die Möglichkeit, für die Aburteilung von Verbrechen, die Deutsche an Deutschen oder an Staatenlosen begangen hatten, deutsche Gerichte für zuständig zu erklären. Die Sowjetunion machte davon in beschränktem Ausmaß Gebrauch. Eine grundlegende Änderung brachte SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947, mit dem in einem sehr viel größeren Ausmaß als bisher deutschen Gerichten in der SBZ gestattet wurde, NS-Verbrechen zu ahnden.

1. Die Abndung von NS-Verbrechen durch die Sowjetischen Militärtribunale

Unmittelbar vor der Offensive der Roten Armee des Jahres 1945 erließ der sowjetische Kommissar für Innere Angelegenheiten, Lawrentij Berija, am 11. Januar den Befehl Nr. 0016, mit dem erstmals Internierungen im großen Stil im Reichsgebiet eingeleitet wurden. Es ging dabei vor allem darum, Widerstand im Rücken der einrückenden Roten Armee zu unterbinden; die Verhaftung von Angehörigen »faschis-

⁴ Rolf-Rüdiger Henrich, Die Justiz im totalitären Staat – Gerichtspraxis in der DDR, in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband, Leipzig 1994, S. 216.

⁵ Vgl. Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998.

tischer Organisationen« war dabei ein Punkt unter vielen.⁶ Diese Anweisung erfuhr im Zusammenhang mit dem Angriff auf Berlin mit Befehl Nr. 00315 vom 18. April 1945 eine Präzisierung. Nun wurde unter anderem angeordnet, aktive Mitglieder der NSDAP, Führer der HJ, Mitarbeiter der deutschen Sicherheits- und Justizorgane sowie die Leiter von Verwaltungseinheiten zu verhaften und teils in Lagern vor Ort, teils in Kriegsgefangenenlagern unterzubringen.⁷ Im Unterschied zu den detaillierten angelsächsischen Arrestvorschriften erhielten die NKWD-Offiziere damit einen sehr viel größeren Handlungsspielraum; hinzu kam, dass der Befehl, anders als die amerikanische Direktive JCS 1067, keine Festlegung enthielt, wie mit den ergriffenen Personen weiter zu verfahren sei.⁸ Auch wenn also auf der Potsdamer Konferenz festgelegt wurde, dass NS-Verbrecher »dem Gericht zu übergeben«⁹ seien, war unklar, ob die Sowjetunion sich daran halten würde.

Wie die östliche Siegermacht mit den in ihre Hand gefallenen NS-Verbrechern verfuhr, ist aufgrund der sowjetischen und russischen Geheimhaltungspraxis bis heute nicht völlig geklärt. Der gegenwärtige Stand der Forschung kann wie folgt umrissen werden. Die »Terror-Elite« des Dritten Reiches wurde aufgrund der genannten NKWD-Befehle weitgehend verhaftet und in Kriegsgefangenenlager in der Sowjetunion abtransportiert.¹⁰ Aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 wurden die Sowjetischen Militärtribunale (SMT) für die Aburteilung von NS-Straftätern zuständig. Die Verfahren der Tribunale waren durch Willkür, Brutalität und das Fehlen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln gekennzeichnet.¹¹ Die bis 1955 in der DDR tätigen SMT verhängten die meisten Urteile gegen Deutsche in den Jahren 1947 bis 1949. Zu den Verurteiltenzahlen – insgesamt handelte es sich um ca. 40 000 deutsche Zivilpersonen – lassen sich nach wie vor nur unbefriedigende Angaben machen.¹² Die nachträgliche Mitteilung des ehemaligen SMAD-Offiziers Sergej Tjulpanow, in der SBZ seien bis Ende 1946 17 175 Angehörige der SS und Gestapo, des SD und des politischen Führerkorps durch SMT verurteilt worden, ist bis jetzt zwar noch nicht durch andere Quellen bestätigt worden.¹³ Sie deutet jedoch insofern in eine richtige Richtung, als feststeht, daß die SMT ab 1947 weniger Personen mit NS-Belastung aburteilten als solche, die sogenannter »konterrevolutionärer Verbrechen« beschuldigt wurden. Im November 1949 waren nach einer NKWD-Statistik über die in den Speziallagern einsitzenden SMT-Verurteilten 28 Prozent wegen Tätigkeit im NS-Regime, 48 Prozent wegen »antisowjetischer Agitation«, »Spionage« und »Sabotage«, 16 Prozent wegen »illegalen Waffenbesitzes« und acht Prozent wegen krimineller Delikte verurteilt worden.¹⁴

6 Der Befehl in: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, hrsg. von Sergej Mironenko/Lutz Niethammer/Alexander von Plato, Bd. 2: Sowjetische Dokumente zur Lagerpolitik, eingel. u. bearb. v. Ralf Possekel, Berlin 1998, S. 142–146.

7 Der Befehl ebenda, S. 178–180. Stalin selbst hatte den Befehl genehmigt: ebenda, S. 177.

8 Zur Einordnung des Befehls Possekel, Einleitung, ebenda, S. 49–58.

9 Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, 2. 8. 1945, Punkt III.A.5, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 15.

10 Vgl. Possekel, Einleitung, in: Sowjetische Speziallager (Fn. 6), Bd. 2, S. 65.

11 Siehe dazu u. a. den auf Aussagen ehemaliger SMT-Verurteilter beruhenden Artikel von Jens Niederhut, Untersuchungsgefängnis Potsdam-Neuer Garten. Verhöre und Verurteilungen, in: Elke Fein u. a., Von Potsdam nach Workuta. Das NKGB/MGB/KGB-Gefängnis Potsdam-Neuer Garten im Spiegel der Erinnerung deutscher und russischer Häftlinge, Potsdam 1999, S. 58–75.

12 Zu den SMT-Verfahren vgl. neben dem Überblick von Karl Wilhelm Fricke, Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1979, S. 100–129, jüngst Peter Erler, Zur Tätigkeit der Sowjetischen Militärtribunale (SMT) in der SBZ/DDR, in: Sowjetische Speziallager (Fn. 6), Bd. 1, S. 172–187. Dort (S. 173) auch die Zahl 40.000.

13 Sergej Tjulpanow, Die Rolle der SMAD bei der Demokratisierung Deutschlands, in: ZfG 15 (1967), S. 246.

14 Angaben nach Jörg Morré, Speziallager des NKWD. Sowjetische Internierungslager in Brandenburg 1945–1950. Mit Beiträgen von Gabriele Camphausen u. a., Potsdam 1997, S. 20. Auch andere sich auf 1949 beziehende Archivfunde bestätigen die Dominanz der politischen SMT-Verfahren; die deutschen Autoren gehen indes zu Unrecht davon aus, dass dies für die Zeit von 1945 bis 1949 galt: vgl. Brigitte Oleschinski/Bert Pampel, »Feindliche Elemente sind in Gewahrsam zu halten«. Die sowjetischen Speziallager Nr. 8

Die SMT-Verfahren waren in der Regel nicht öffentlich. Dies galt insbesondere bei Verfahren wegen NS-Verbrechen und ist etwa im Fall der beiden am 27. Februar 1951 zu lebenslanger Haft verurteilten »roten Kapos« des KZ Buchenwald, Ernst Busse und Erich Reschke, nur zu verständlich.¹⁵ Doch auch sonst verliefen die Prozesse im Geheimen. Da war es schon eine Besonderheit, wenn die Presse im August 1947 informiert wurde, daß das SMT Potsdam 245 Angehörige des Polizeibataillons 9 Berlin-Spandau ohne Feststellung einer individuellen Schuld für den Mord an 97 000 Sowjetbürgern bis auf einen zu je 25 Jahren Arbeitslager verurteilt hatte.¹⁶ Völlig außergewöhnlich war hingegen das öffentliche Strafverfahren des Militärtribunals der Gruppe der Sowjetischen Besatzungsgruppen im Rathaus von Berlin-Pankow vom 23. bis zum 31. Oktober 1947. Angeklagt waren der letzte Kommandant des KZ Sachsenhausen, 12 ehemalige Angehörige seines Stabes, ein Zivilbeamter und zwei ehemalige Häftlinge. Für den Zeitpunkt war wohl der beginnende Kalte Krieg mit entscheidend: Während des Prozesses verkündete Andrej Schdanow die sowjetische »Zwei-Lager-Theorie«. Demzufolge wurde das Berliner Sachsenhausen-Verfahren als stalinistischer Schauprozess aufgezogen, der demonstrieren sollte, dass das Sowjetische Militärtribunal die NS-Täter ihrer gerechten Strafe zuführte, dabei die Rechte der Angeklagten auf Verteidigung streng beachtete und insgesamt deutlich werden ließ, dass die wahren Schuldigen die »Konzernherren« waren, die folglich enteignet werden mußten.¹⁷ Sowohl in der öffentlichen Verhandlung als auch in der Berichterstattung wurde verschwiegen, dass die britische Besatzungsmacht 12 der Angeklagten – einschließlich umfangreichen Ermittlungsmaterials – bis Ende September 1946 der Sowjetunion übergeben hatte.¹⁸ Das Urteil, das kaum auf dokumentarischen Beweisen und Zeugenaussagen, sondern fast ausschließlich auf persönlichen Geständnissen beruhte, war, im Vergleich zu ähnlichen Verfahren vor westlichen Militärgerichten, mit 14 Mal lebenslänglicher und zwei Mal 15jähriger Haft mit Zwangsarbeit eher milde.¹⁹ Wenngleich nicht typisch für die SMT-Verfahren, so wies es im Hinblick auf die öffentlich durchgeführten NS-Prozesse in der SBZ/DDR doch in die Zukunft: Denn es ging nicht primär um eine möglichst umfassende Aufklärung der Sachverhalte und eine den Verbrechen angemessene Strafe, sondern um die Instrumentalisierung des Verfahrens in innen- und außenpolitischer Hinsicht.

und Nr. 10 in Torgau 1945–1958, Leipzig 1997, S. 40 f.; Heinz Kersebam/Lutz Niethammer, »Kompromat« 1949 – eine statistische Annäherung an Internierte, SMT-Verurteilte, antisowjetische Kämpfer und die Sowjetischen Militärtribunale, in: Sowjetische Speziallager (Fn. 6), Bd. 1, S. 510–532.

- 15 Vgl. Lutz Niethammer (Hrsg.), *Der »gesäuberte« Antifaschismus. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald*, Berlin 1994, S. 77–86, 488 f.
- 16 So Gerhard Finn, *Die politischen Häftlinge der Sowjetzone*, Pfaffenhofen 1960 (ND Köln 1989), S. 209. Für leicht abweichende Angaben siehe Winfried Meyer, *Stalinistischer Schauprozess gegen KZ-Verbrecher? Der Berliner Sachsenhausen-Prozess vom Oktober 1947*, in: *Dachauer Hefte* 13 (1997), S. 166 f. Nach Dieter Pohl, *Justiz in Brandenburg 1945–1955. Gleichschaltung und Anpassung*, München 2001, S. 80, befinden sich Kopien der Verfahrensakten in der Zentralen Ermittlungsstelle Ludwigsburg.
- 17 Vgl. dazu vor allem Meyer, *Stalinistischer Schauprozess* (Fn. 16), passim.
- 18 Vgl. dazu Winfried Meyer, *Britischer oder sowjetischer Sachsenhausen-Prozess? Zur Vorgeschichte des »Berliner Prozesses« vom Oktober 1947*, in: *ZfG* 45 (1997), S. 965–991. Günther Wieland, *Der sowjetische Sachsenhausenprozess 1947*, in: Günter Agde (Hrsg.), *Sachsenhausen bei Berlin, Speziallager Nr. 7. 1945–1950*, Berlin 1994, S. 234–251, geht mit keinem Wort auf die britischen Ermittlungen ein.
- 19 Vgl. Meyer, *Stalinistischer Schauprozess* (Fn. 16), S. 153 f., 174 f., 180. Bei den Urteilen ist zu bedenken, dass in der Sowjetunion 1947 die Todesstrafe abgeschafft wurde.

Seit Frühjahr 1946 machte die Sowjetische Militäradministration von der durch Kontrollratsgesetz Nr. 10 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, deutschen Gerichten die Aburteilung von NS-Verbrechen zu übergeben, die Deutsche an Deutschen begangen hatten. Im Unterschied etwa zur britischen Zone erteilte die sowjetische Besatzungsmacht keine allgemeine Ermächtigung. Nur in Brandenburg erklärte sie generell deutsche Gerichte für Strafverfahren gegen Denunzianten für zuständig.²⁰ Da die Militärverwaltung bei KRG-10-Verfahren auf allgemeine Anweisungen verzichtete, legten die Länder die gerichtliche Zuständigkeit dafür fest. So wurden in Brandenburg die Verfahren zunächst vor den Schöffengerichten und erst ab Frühjahr 1947 vor den Strafkammern der Landgerichte oder den Schwurgerichten verhandelt; in Sachsen führten durchweg Schwurgerichte die KRG-10-Verfahren durch; in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg wurden die schweren Fälle vor die Schwurgerichte, die schwierigeren, in denen weder mit einer hohen Freiheitsstrafe noch mit der Todesstrafe zu rechnen war, vor die Strafkammer und die leichteren vor das Schöffengericht gebracht. Einen Sonderfall bildete Thüringen, wo die Delikte nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 immer in Verbindung mit dem betreffenden Straftatbestand des Strafgesetzbuches angeklagt wurden, so dass die Zuständigkeit sich aus den Festlegungen des StGB ergab.²¹ Anders als in den Westzonen gab es, abgesehen von anfänglichen Zweifeln in Thüringen, keine Schwierigkeiten bei den Gerichten aufgrund der Durchbrechung des Grundsatzes »nulla poena sine lege«. Insgesamt wurden bis zum 16. August 1947 518 Personen von deutschen Gerichten in der SBZ nach KRG 10 zu zum Teil schweren Strafen verurteilt.²² Auch nach dem Erlass von Befehl Nr. 201 bildete das Gesetz eine Grundlage zur Bestrafung von NS-Verbrechen – das Verfahren wurde jedoch mit dem der 201-Prozesse vereinheitlicht.²³

Es waren vor allem drei Formen von NS-Verbrechen, die vor deutschen Gerichten in der SBZ nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 abgeurteilt werden sollten: Zwangssterilisationen, Denunziationen und die Tötung sogenannten »lebensunwerten Lebens«. Die Besatzungsmacht beabsichtigte offensichtlich zunächst, alle an Sterilisationsverbrechen beteiligten Ärzte vor Gericht zu bringen. Von Seiten der Zentralverwaltung für Justiz und der brandenburgischen Justizverwaltung wurde vor allem unter Verweis auf den dann eintretenden Ärztemangel Einspruch dagegen erhoben. Daher beschränkte die SMAD im Mai 1946 die Strafbarkeit auf Zwangssterilisationen, die aus rassistischen oder politischen Gründen oder leichtfertig vorgenommen worden waren, so dass nur wenige Ärzte wegen dieser Verbrechen verurteilt wurden.²⁴ Sehr viel häufiger waren Verfahren wegen Denunziation mit Folgeschäden. Zur Verurteilung war auf seiten des Beschuldigten zwar Vorsatz, nicht aber Handeln

²⁰ Vgl. Christian Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998, S. 43–45.

²¹ Siehe Protokoll der Länderkonferenz vom 29. 8. 1947, Bundesarchiv Berlin (BAB), DP1 VA Nr. 19, Bl. 33–40; vgl. Hermann Wentker, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle der zentralen Institutionen, München 2001, S. 400.

²² Zahl nach Benjamin u. a., Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949, Berlin (Ost) 1976, S. 215.

²³ Vgl. SMAD-Rechtsabteilung an die Chefs der DJV und der DVdI, 27. 10. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7132, Bl. 50 f. Zur Überleitung der Strafsachen nach KRG 10 in das Verfahren nach Befehl Nr. 201 siehe Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten (Fn. 20), S. 211–214. Günther Wieland, Der Beitrag der deutschen Justiz zur Ahndung der in den besetzten Gebieten verübten NS-Verbrechen, in: Europa unterm Hakenkreuz. Analysen, Quellen, Register, zusammengestellt von Werner Röhr, Heidelberg 1996, S. 363, erweckt den unzutreffenden Eindruck, als seien nach Erlass des Befehls Nr. 201 keine Urteile auf Grundlage von KRG Nr. 10 mehr erfolgt.

²⁴ Vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten (Fn. 20), S. 54–56; Pohl, Justiz in Brandenburg (Fn. 16), S. 160 f.

aus nationalsozialistischer Überzeugung heraus erforderlich.²⁵ Welches Interesse die Besatzungsmacht und die KPD/SED diesen Prozessen entgegenbringen konnte, zeigt das Verfahren gegen Josef Puttfarcken in Nordhausen. Aufgrund von Puttfarckens Denunziation war 1942 ein Kaufmann zum Tode verurteilt worden. Die SMA ordnete einen Schauprozess »mit großer Beteiligung der Bevölkerung« an. Entgegen den Forderungen der KPD/SED in Nordhausen wurde der Angeklagte im Mai 1946 nicht zum Tode, sondern zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt. Dies war nicht zuletzt auf den thüringischen Generalstaatsanwalt zurückzuführen, der die Nordhausener SED-Mitglieder von einer Lynchjustiz abhalten konnte. Allen Instrumentalisierungswünschen zum Trotz hatte die thüringische Justiz ein rechtsstaatliches Verfahren durchsetzen können.²⁶

Die Verfahren wegen Euthanasie-Verbrechen setzten im Juni 1946 ein, erlebten im Juni 1947 ihren Höhepunkt mit einem großen Prozess in Dresden und wurden 1948 insbesondere mit drei Verfahren am Landgericht Magdeburg fortgeführt.²⁷ Am Dresdner »Euthanasie«-Prozess, in dem u. a. der stellvertretende medizinische Leiter der »T 4-Aktion« Paul Nitsche²⁸ angeklagt war, hatte die SMAD ein großes Interesse. Die Angeklagten sollten, so der Leiter der SMAD-Rechtsabteilung gegenüber dem Anklagevertreter, »unter Ausschaltung mildernder Umstände zur Verurteilung« kommen. Auch in diesem Fall ordnete die SMAD – wohl mit Blick auf einen parallel dazu stattfindenden Ärzteprozess vor einem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg – einen Schauprozess an. Trotz dieser Einwirkungs- und Instrumentalisierungsversuche genügte das Verfahren vor dem Schwurgericht Dresden rechtsstaatlichen Erfordernissen. Die Urteile waren zwar hart, im Strafmaß aber durchaus differenziert: Der Prozess endete am 7. Juli mit vier Todesstrafen, einer lebenslänglichen und sieben langjährigen Zuchthausstrafen sowie drei Freisprüchen.²⁹

Der eigentümliche Verlauf des sogenannten Dresdner Juristenprozesses zeigt, dass die deutschen Gerichte 1948 unter weitaus stärkeren Druck gerieten als 1947. Auch dieses Verfahren vor dem Dresdner Schwurgericht, in dem vier Richter und zwei Staatsanwälte wegen unverhältnismäßig harter Urteile in Hoch- und Landesverratsachen im Dritten Reich angeklagt waren, genoss die Aufmerksamkeit der Militärverwaltung. Es endete am 2. Juni 1947 mit relativ milden Freiheitsstrafen zwischen sechs Jahren Zuchthaus und einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis, obwohl der Staatsanwalt für den Hauptangeklagten die Todesstrafe beantragt hatte. Die Staatsanwaltschaft ging in die Revision, das OLG Dresden hob am 7. November 1947 das Urteil auf und verwies das Verfahren nun an die Große 201-Strafkammer des Landgerichts Dresden, die pikanterweise denselben Vorsitzenden hatte wie 1947 das Schwurgericht. Die Kammer sprach in ihrem handwerkliche Mängel aufweisenden Urteil vom 29. Juni 1948 gegen die verbliebenen Angeklagten mehr als doppelt so

25 Vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten (Fn. 20), S. 115–117.

26 Vgl. dazu Petra Weber, Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945–1961, München 2000, S. 102 f. Die Verurteilung erfolgte jedoch nicht aufgrund von KRG 10, sondern aufgrund des Strafgesetzbuches, was zu weiteren Auseinandersetzungen Anlass gab: vgl. ebenda und Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche »Selbstreinigung«. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29 (1981), S. 493 f.

27 Vgl. Günther Wieland, Der Beitrag der DDR zur Ahndung nationalsozialistischer Medizinverbrechen, in: Joachim S. Hohmann/Günther Wieland, MfS-Operativvorgang »Teufel«. »Euthanasie«-Arzt Otto Hebold vor Gericht, Berlin 1996, S. 83–87.

28 Von 1939 bis 1941 war Nitsche Stellvertreter Werner Heydes; ab Dezember 1941 übernahm er selbst die Leitung der Aktion: vgl. Joachim S. Hohmann, Der »Euthanasie«-Prozess Dresden 1947. Eine zeitgeschichtliche Dokumentation, Frankfurt/M. u. a. 1993, S. 61.

29 Vgl. ebenda, S. 110–123. Ein Vertreter der SMA Sachsen signalisierte am 17. 7. 1947, die SMA sei mit den Urteilen »im wesentlichen« einverstanden, ebenda, S. 133.

hohe Freiheitsstrafen aus wie 1947.³⁰ Dies deutet unübersehbar auf eine außerjustizielle Intervention hin und zeigt, dass sich mit den Verfahren nach Befehl Nr. 201 nicht nur die Grundlage der Rechtsprechung geändert hatte, sondern sie auch sehr viel intensivere Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeiten boten.

3. Die Verfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201

Ging es bei den KRG-10-Verfahren vor deutschen Gerichten um die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, so handelte es sich bei dem hier interessierenden Teil von SMAD-Befehl Nr. 201 um die Umsetzung der Kontrollratsdirektive Nr. 38, mit der Fehlverhalten im Dritten Reich primär politisch bewertet und gesühnt werden sollte.³¹ Die Amerikaner machten daher an Stelle von Gerichten Spruchkammern für diese Verfahren verantwortlich. Die sowjetische Besatzungsmacht entschied sich hingegen angesichts der aus ihrer Sicht »schlecht, uneinheitlich und schleppend« arbeitenden Spruchkammern frühzeitig für Gerichtsverfahren zur Umsetzung der Kontrollratsdirektive.³² SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947, der auch das Ende der Entnazifizierungen ankündigte, enthielt kaum Festlegungen zum justitiellen Vorgehen wegen NS-Verbrechen. Sehr viel wichtiger dafür waren die von der SMAD erlassene Ausführungsbestimmung Nr. 3 und die strikter sowjetischer Aufsicht unterliegende Anfertigung von Durchführungsvorschriften der Deutschen Verwaltung des Innern (DVdI) und der Zentralverwaltung für Justiz (DJV) – Arbeiten, bei denen letztere jedoch nur das fünfte Rad am Wagen war.³³ Hinzu kamen autoritative Äußerungen von SMAD-Vertretern, die ebenfalls bei der Anwendung des Befehls zu beachten waren.

Diese Vorschriften führten dazu, dass die Untersuchungsorgane – die Abteilungen K 5 der Volkspolizei, die jetzt unter Anleitung des MGB ausgebaut wurden – von sich aus die Untersuchung einleiteten und die Anklageschrift erstellten. Die Aufsicht über das Untersuchungsverfahren hatte der Staatsanwalt, dem über dessen Einleitung zu berichten war und der den Haftbeschluss sowie die Anklageschrift zu bestätigen hatte. Die Gerichtsverfahren wurden nach der deutschen Strafprozessordnung durchgeführt, freilich vor Sonderstrafkammern der Landgerichte. Bei Hauptverbrechen mussten diese mit zwei Berufsrichtern und drei Schöffen, bei den anderen zur Anklage kommenden Kategorien mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt werden (später wurden diese als große bzw. kleine Strafkammern bezeichnet). Der Angeklagte erhielt das Recht, einen Verteidiger hinzuzuziehen, jedoch erst nach Eröffnung der Hauptverhandlung. Durch die Anpassung des Ermittlungsverfahrens an sowjetische Gepflogenheiten wurde nicht nur die Stellung der Justiz, sondern auch die des Angeklagten gegenüber der politischen Polizei erheblich geschwächt.³⁴

Zu diesen prozessualen Besonderheiten kam hinzu, dass seit Erlass des Befehls die sowjetische Militärverwaltung mit Hilfe der SED und der DVdI bestrebt war, die Verfahren in ihrem Sinne zu steuern. Die DJV fungierte eher als Übermittler von deren Weisungen, als dass sie selbst aktiv wurde. Der DVdI-Verantwortliche für die

³⁰ Vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten (Fn. 20), S. 120–123. Meyer-Seitz vermutet eine Intervention der Besatzungsmacht.

³¹ Vgl. ebenda, S. 158.

³² So der Leiter der SMAD-Rechtsabteilung, Jakob A. Karassjow, im Spätherbst 1946 gegenüber Karl Polak und Ernst Melsheimer, zit. nach Wentker, Justiz in der SBZ/DDR (Fn. 21), S. 401.

³³ Vgl. ebenda, S. 404–408.

³⁴ Vgl. ebenda.

Durchführung von Befehl Nr. 201, Erich Mielke, der die Gerichte lediglich als Ausführungsorgane der Polizei betrachtete, gab als Parole aus: »Es muß erreicht werden, daß die Justizorgane ebenfalls spüren.«³⁵ Über zahlreiche Konferenzen, Rundschreiben und Rundverfügungen versuchte man, die Polizei- und Justizorgane zu lenken; dem entsprach auf der anderen Seite eine intensive, letztlich sowjetischerseits angeordnete Berichterstattung. Die Innenverwaltung sah in der herausgehobenen Stellung der Polizei die entscheidende Steuerungsmöglichkeit: Die K 5 bestimmte letztlich, wie viele Verfahren anstanden, in welche Belasteten-Kategorien der Direktive Nr. 38 die Beschuldigten eingestuft wurden, und sie wurde in die Lage versetzt, mit der Formulierung der Anklageschrift auch den Ausgang der Verfahren zu präjudizieren.³⁶ Die zweite Möglichkeit, die Verfahren zu steuern, bestand in der »richtigen« Besetzung der Strafkammern. Die hier tätigen Richter und Staatsanwälte waren daher nicht allein von den Justizministern, sondern »im Einvernehmen mit den SMA's der einzelnen Länder« und unter Mitsprache der SED und der Innenministerien auszuwählen.³⁷

Konnten unter diesen Voraussetzungen rechtsstaatliche Verfahren stattfinden? Da das Untersuchungsverfahren nur formal unter der Aufsicht eines Staatsanwalts stand, der in den Gang der Untersuchung jedoch nicht eingreifen sollte,³⁸ und der Beschuldigte zudem in diesem Stadium des Prozesses noch keinen Anwalt hinzuziehen durfte,³⁹ fand dieses in einem weitgehend rechtsfreien Raum statt. Dies bedingte äußerst rüde Vernehmungsmethoden, so dass selbst die Untersuchungsorgane sich teilweise »an die Methoden der Gestapo«⁴⁰ erinnert fühlten. Im Hinblick auf die Gerichtsverfahren ist die Frage nicht so eindeutig zu beantworten. Zunächst standen weder genügend Volksrichter⁴¹ noch Juristen mit einem SED-Parteibuch zur Verfügung, um alle Stellen im Sinne der Sowjets adäquat besetzen zu können. Das mangelhafte und rechtsstaatswidrige Vorgehen der Untersuchungsorgane hatte daher vor der Justiz oft keinen Bestand. Die aufsichtsführenden Staatsanwälte ließen nicht jede Anklage passieren; Anklagen, die auf fragwürdigen Beweisen und erzwungenen Geständnissen beruhten, brachen oft vor Gericht zusammen.⁴² Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass die SED-Juristen Anfang Januar 1948 eine negative Bilanz zogen.⁴³ Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass die Prozesse erst anliefen und eine SED-konforme Rechtsprechung nicht über Nacht erreicht werden konnte. Im Verlauf des Jahres 1948 schieden zahlreiche Richter der Sonderstrafkammern aus, um Platz für SED-konforme Juristen zu machen. Dass es 1948/49 auch Steuerungserfolge gab, zeigt die häufige Verurteilung nicht aufgrund eines persönlichen Schuldnachweises, sondern allein aufgrund der Zugehörigkeit zu SS, SD oder Gestapo. Die entspre-

35 Protokoll der Tagung über den Befehl 201 am 22. 12. 1947 bei der DVdI, in: Ruth-Kristin Rößler (Hrsg.), Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994, S. 239.

36 Vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Fn. 16), S. 164.

37 Vgl. Wentker, Justiz in der SBZ/DDR (Fn. 21), S. 408–411. Das Zitat stammt von Oberstleutnant Jakupow von der SMAD-Rechtsabteilung, zit. ebenda, S. 411.

38 Erweiterte Eingriffsrechte des Staatsanwalts durch Teilnahme an den Vernehmungen wurden ursprünglich von der DJV gefordert; sie kam damit gegenüber der SMAD-Rechtsabteilung jedoch nicht durch: vgl. ebenda, S. 406 f.

39 So Oberstleutnant Jakupow bei der Länderkonferenz am 14./15. 11. 1947; vgl. ebenda, S. 405.

40 Protokoll der Tagung über den Befehl 201 am 22. 12. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik (Fn. 35), S. 226. Das Zitat stammt vom Untersuchungsorgan aus Mecklenburg. Von »Gestapomethoden« der K 5 war auch in Brandenburg die Rede; vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Fn. 16), S. 135.

41 Dabei handelte es sich um Richter, die in Kurzkursen von zunächst acht, später zwölf Monaten ausgebildet wurden. Vgl. dazu Hermann Wentker (Hrsg.), Volksrichter in der SBZ/DDR 1945–1952. Eine Dokumentation, München 1997.

42 Vgl. Wentker, Justiz in der SBZ/DDR (Fn. 21), S. 411 f., 417 f.

43 Dies geschah auf der Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat am 3./4. 1. 1948: dazu und zum Folgenden ebenda, S. 414 f.

chende Anweisung ging auf die DVdI zurück; die DJV hatte nur kosmetische Änderungsvorschläge gemacht und sie weitergegeben. Bis Oktober 1949 wurde immerhin bei 3037 Personen eine »Kollektivschuld« geltend gemacht; bei einer Gesamtzahl von 7470 zum damaligen Zeitpunkt Verurteilten waren dies immerhin 40 Prozent.⁴⁴ Die Steuerungsmechanismen funktionierten weitaus weniger mit Blick auf das verhängte Strafmaß. Trotz aller Ermahnungen zu harten Urteilen blieb der Anteil der leichten Freiheitsstrafen relativ konstant. Fast durchgehend erhielten 15 bis 18 Prozent der Verurteilten Freiheitsstrafen von unter einem Jahr und 40 Prozent Freiheitsstrafen zwischen einem und drei Jahren. Nur Urteile mit Höchststrafen wurden seit der zweiten Jahreshälfte sehr viel häufiger ausgesprochen als zuvor: Bis zum 30. Juni 1948 wurden lediglich 6 Mal die Todesstrafe, 5 Mal lebenslänglich und 18 Mal Zuchthaus zwischen 10 und 15 Jahren verhängt, bis Oktober 1949 stiegen diese Zahlen auf 23, 36 und 87.⁴⁵ Der Befund ist also zwiespältig: Während die Gerichte insgesamt trotz aller Einwirkungsversuche bei vergleichsweise milden Strafen geblieben waren und einen erheblichen Anteil der Angeklagten straffrei ausgehen ließen, war die Hemmschwelle bei der Verhängung der Höchststrafen anscheinend herabgesetzt worden.

Die 201-Verfahren hatten zweifellos die Aufgabe, NS-Straftaten zu ahnden. Sie erhielten darüber hinaus jedoch noch drei weitere Funktionen, die mit der strafrechtlichen Bewältigung der Vergangenheit nur noch wenig, um so mehr aber mit der Gestaltung der sich herausbildenden SED-Diktatur zu tun hatten. Sie besaßen, erstens, eine zentrale Funktion bei der Transformation des Justizwesens. Die SMAD sah in der Durchführung von Befehl Nr. 201 durch die Justizorgane einen Testfall, der zeigen sollte, ob sich diese als ebenso getreue Vollstrecker ihres Willens erweisen würden wie die Polizei. Für die SED war dies eine willkommene Gelegenheit, um zu demonstrieren, dass die SMAD sich bei der Bestrafung von NS-Straftätern auf sie verlassen konnte, was zu entsprechenden Steuerungsversuchen führte. Dazu wurde die Justiz mehr und mehr mit SED-konformem Personal durchsetzt. Dabei erhielten die 201-Kammern die Funktion von »Durchlauferhitzern« für die Volksrichter: Hier erhielten sie frühzeitig herausgehobene Funktionen und konnten sich im Sinne der Partei bewähren, bevor sie in die »Normaljustiz« zurückkehrten und ihre Stellen für Nachrücker räumten. Dabei wurden, was ebenfalls für das DDR-Justizwesen symptomatisch werden sollte, die Justizorgane zunehmend von außerjustitiellen Instanzen – in diesem Falle die politische Polizei – verdrängt.⁴⁶ Zweitens dienten sie zur Einführung der politischen Strafjustiz in der SBZ und frühen DDR. Denn mit Befehl Nr. 201 wurde auch Artikel III A III im zweiten Abschnitt der Kontrollratsdirektive Nr. 38 justitiabel. Dort hieß es: »Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes und der Welt gefährdet.«⁴⁷ Dieser Passus lieferte einen der DDR-typischen Blankettstrafatbestände, nach dem bereits bis Oktober 1949 einige hundert Personen abgeurteilt wurden.⁴⁸ Hinzu kamen die weit gefassten Kompetenzen der politischen Polizei, die de facto auf das MfS übergingen, und die Sonderstrafkammern, die zur Aburteilung vermeintlicher oder tatsächlicher Geg-

44 Zur Diskussion dieser Anweisung siehe ebenda, S. 419 f., die Zahlen S. 420. Vgl. auch Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten (Fn. 20), S. 274–279.

45 Vgl. Wentker, Justiz in der SBZ/DDR (Fn. 21), S. 421 f.

46 Vgl. ebenda, S. 431 f.

47 Kontrollratsdirektive Nr. 38 in: Amtsblatt des Kontrollrats, 31. 10. 1946, S. 184–194, hier 188.

48 Vermerk Erwin Reislers vom DDR-Justizministerium, 18. 10. 1949, zit. nach Wentker, Justiz in der SBZ/DDR (Fn. 21), S. 426.

ner des Regimes beibehalten wurden.⁴⁹ Vor diesem Hintergrund ist es kein Wunder, dass die Verfahren gegen die von der Sowjetunion der DDR im Februar 1950 übergebenen, aber noch nicht verurteilten Häftlinge aus den Speziallagern auf der Grundlage von Befehl Nr. 201 durchgeführt wurden. Mit den Waldheimer Verfahren wurden die Möglichkeiten von Befehl 201 erschöpfend ausgenutzt.⁵⁰ Drittens wurden 201-Prozesse auch zur kalten Enteignung von Unternehmern missbraucht. Denn Kontrollratsdirektive Nr. 38 sah als zu verhängende Sühnemaßnahme auch die teilweise oder vollständige Einziehung des Vermögens vor. Daher nutzten die Ermittler oftmals kleinste Anlässe bei Unternehmern, um diese vor die 201-Strafkammern zu bringen. Selbst wenn das Urteil nicht sehr hoch ausfiel, nutzte das Gericht – manchmal nach entsprechenden Interventionen von oben – die Gelegenheit, den Beschuldigten weitgehend zu enteignen und das Vermögen in Volkseigentum zu überführen.⁵¹ Insgesamt wurden bis zum 30. September 1950 337 solcher Vermögenseinziehungen ausgesprochen.⁵² Dies mag als nicht sehr viel erscheinen; die Summen müssen jedoch beträchtlich gewesen sein, wenn man bedenkt, dass bis zum März 1950 allein in Thüringen auf diese Weise fast 65 Millionen DM an Vermögenswerten in Volkseigentum überführt wurden.⁵³

II. Zwischen Ahndung und Instrumentalisierung: NS-Verfahren im Zeichen des Antifaschismus der DDR

Legt man die offiziellen Angaben der DDR für die Zeit nach 1950⁵⁴ zugrunde, so ging die Anzahl der wegen NS-Verbrechen Verurteilten von 331 im Jahre 1951 auf 23 im Jahre 1955 kontinuierlich zurück. In den folgenden Jahren bis 1989 schwanken die Zahlen zwischen 0 und 10 Verurteilten; insgesamt wurden in dieser Zeit 120 Personen von DDR-Gerichten verurteilt. Nun sagen diese Zahlen allein nicht viel aus; sie sollen hier in den juristischen und politischen Zusammenhang gerückt werden.

1. Das Instrumentarium

Mit der Gründung der DDR änderte sich an der gesetzlichen Grundlage für die Aburteilung von NS-Verbrechern nichts. Aufgrund der weiterhin bestehenden Souveränität der Alliierten blieben auch deren Normen in Kraft. NS-Verbrecher wurden daher nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 und nach Kontrollratsdirektive Nr. 38 in Ver-

49 Vgl. ebenda, S. 424–431.

50 Vgl. dazu Annette Weinke, Die »Waldheimer Prozesse« im Kontext der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Diktatur in der SBZ/DDR (unveröff. Manuskript).

51 Vgl. dazu Weber, Justiz und Diktatur (Fn. 26), S. 120–131 (für Thüringen).

52 Zahl nach Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten (Fn. 20), S. 330.

53 So Weber, Justiz und Diktatur (Fn. 26), S. 131.

54 Statistik in: Günther Wieland, Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 bis 1990, in: Neue Justiz 45 (1991), S. 50. Diese Statistik enthält keine Verurteilungen nach Artikel III A III der KRd 38: siehe Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten (Fn. 20), S. 231. Günther Wieland hat diese Statistik nur dahingehend revidiert, daß 1958 zwei (und nicht eine) Verurteilungen zu registrieren sind: ders., Beitrag der DDR (Fn. 27), S. 87. Nach den Recherchen von Falco Werkentin ist die Statistik der Todesstrafen nur für die Jahre 1957–1981, nicht aber für die Zeit davor zutreffend: ders., Die politische Instrumentalisierung der Todesstrafe in der SBZ/DDR – Darstellung der justitiellen Praxis in der SBZ/DDR und Bilanz der Rehabilitierung von Verurteilten und deren Angehörigen in der Zeit nach 1990, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien der Enquete-Kommission »Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit«, Baden-Baden 1999, Bd. II, S. 109–111.

bindung mit Befehl Nr. 201 verurteilt. Als 1955 die Sowjetunion die DDR für souverän erklärte, verloren die Rechtsakte des Kontrollrats ihre Gültigkeit. Die DDR griff nun auf Straftatbestände zurück, die entweder im damals noch gesamtdeutschen Strafgesetzbuch oder in Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 enthalten waren.⁵⁵ Die Straftatbestände »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« und »Kriegsverbrechen« wurden schließlich in das Strafgesetzbuch der DDR von 1968 aufgenommen, das von nun an die Rechtsgrundlage für NS-Prozesse abgab. Vor allem mit Blick auf die Bundesrepublik waren für derartige Verbrechen eine Verjährung sowie die Berufung auf den Befehlsnotstand ausgeschlossen.⁵⁶

Die Untersuchungsorgane der Verfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 wurden 1949 im Zuge der Vorbereitungen für die Gründung eines ostdeutschen Geheimdienstes umstrukturiert. An die Stelle der K 5 – die zum 15. März 1950 ihre Tätigkeit einzustellen hatte und aufzulösen war – trat im Herbst 1949 innerhalb der Hauptabteilung Kriminalpolizei die Abteilung C, die für die Verfolgung von NS-Straftaten das Dezernat C 10 gründete. Das im Februar 1950 neu gegründete Ministerium für Staatssicherheit wurde zunächst nur für Ermittlungen in den III-A-III-Verfahren für zuständig erklärt.⁵⁷ Diese Neuregelung bedeutete auch eine Änderung im Verfahrensrecht bei den NS-Prozessen, da nun wieder die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift zu verfassen hatte. Freilich schaltete sich seit dem Frühjahr 1950 das MfS in NS-Ermittlungen ein:⁵⁸ zunächst eher vereinzelt, mit der Zeit aber intensiver, so dass ab 1955 die Hauptabteilung IX des MfS auch für diese Untersuchungsvorgänge verantwortlich wurde (und bis 1989 verantwortlich blieb).⁵⁹

Die großen und kleinen Strafkammern nach Befehl Nr. 201 an den Landgerichten blieben nach 1949 weiterhin tätig; sie wurden jedoch in zunehmendem Maße für die genuin politische Strafjustiz genutzt. Ab 1951 firmierten sie nur noch als »1. große bzw. kleine Strafkammer«. Im selben Jahr stellten aufgrund der zurückgehenden NS-Prozesse die kleinen Strafkammern ihre Tätigkeit weitgehend ein und besaßen 1952 endgültig keine Existenzberechtigung mehr; die großen Strafkammern blieben freilich erhalten.⁶⁰ 1952 schließlich, mit Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes der DDR, wurden die 1. Senate der Bezirksgerichte für derartige Verfahren zuständig.⁶¹

55 Vgl. Günther Wieland, Ahndung von NS-Verbrechen (Fn. 54), S. 52. Anfang der sechziger Jahre waren Verurteilungen nach dem StGB offensichtlich noch üblich: vgl. u. a. Urteil des Obersten Gerichts gegen Oberländer, in: Neue Justiz 14 (1960), Beilage, S. 19. Der Text des Londoner Viermächte-Abkommens vom 8. 8. 1945 in: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947, S. 7 ff., der einschlägige Artikel 6 auf S. 9.

56 Vgl. §§ 91, 93 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) sowie 84 und 95 (Ausschluss der Verjährung und des Befehlsnotstands) StGB DDR vom 12. 1. 1968, in: Gesetzblatt der DDR 1968, S. 23–25.

57 Vgl. Wentker, Justiz in der SBZ/DDR (Fn. 21), S. 423, 426 f.

58 Vgl. Wieland, Verdienst und Defizit (Fn. 1), S. 300 und Anm. 8, S. 308: Demzufolge richtete sich dieses erste im Frühjahr 1950 vom MfS ermittelte Verfahren gegen den stellvertretenden Leiter des Judendezernats der Gestapo in Breslau, Hans Müller.

59 Vgl. Insa Eschebach, »Ermittlungskomplex Ravensbrück«. Das Frauenkonzentrationslager in den Akten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), in: IWK 33 (1997), S. 214 f. Eschebach beruft sich auf eine MfS-interne Studie von Dieter Skiba.

60 Vgl. Wentker, Justiz in der SBZ/DDR (Fn. 21), S. 429.

61 Im Gerichtsverfassungsgesetz selbst ist dies nicht niedergelegt, dies geht jedoch aus den abgedruckten Urteilen hervor.

Dass NS-Prozesse in der SBZ/DDR nicht ausschließlich der Ahndung entsprechender Straftaten im Dritten Reich dienten, sondern auch andere Zwecke verfolgten, war 1949 nichts Neues. Dass es bei diesen Verfahren nur noch pro forma um die Bestrafung von Verbrechen, in Wirklichkeit jedoch um reine Propaganda ging, ist eine Entwicklung der fünfziger und frühen sechziger Jahre. Hintergrund war die antifaschistische Staatslegitimation, mit deren Hilfe die DDR jenen inneren Konsens stiften wollte, den sie dringend benötigte.⁶² Daraus ergaben sich vor allem zwei Konsequenzen. Zum einen konnten politische Gegner als Faschisten diffamiert, außerhalb des von der DDR reklamierten antifaschistischen Grundkonsenses gestellt und unnachsichtig verfolgt werden. Zum anderen nahm die DDR als angeblich antifaschistisches Gemeinwesen für sich in Anspruch, in der Systemkonkurrenz mit der Bundesrepublik der bessere deutsche Staat zu sein: Sie hatte die Wurzeln des Faschismus bei sich ausgerottet, Bonn hingegen hatte mit dem Kapitalismus auch die Voraussetzungen des Faschismus bei sich restauriert. Auch die Justiz wurde in den Dienst dieser Legitimationsstrategie gestellt.

Unmittelbar nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953, als es der DDR darauf ankam, den Nachweis zu führen, dass es sich dabei um einen »faschistischen Putschversuch« gehandelt habe, veröffentlichte die DDR-Presse nicht nur Geständnisse vermeintlicher »faschistischer Rädelführer«;⁶³ sie stellte diese auch vor Gericht und ließ sie von der Justiz aburteilen. Dabei handelte es sich nicht um NS-Prozesse im engeren Sinne, da die Beschuldigten nicht wegen vermeintlicher Vergehen vor 1945, sondern wegen ihres Verhaltens im Juni-Aufstand angeklagt wurden. Deren »faschistische« Vergangenheit wurde indes gebührend herausgestellt, um die These vom »faschistischen Putschversuch« propagandistisch »beweisen« zu können. Am bekanntesten ist der Fall der angeblichen »SS-Kommandeuse« Erna Dorn. Es handelte sich dabei um eine ehemalige Mitarbeiterin der Gestapo im KZ Ravensbrück, die am 21. Mai 1953 aufgrund zweifelhafter Indizien wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Im Zuge der Unruhen am 17. Juni aus dem Zuchthaus Halle befreit, wurde sie einen Tag später erneut gefasst. Im Schnellverfahren machte ihr am 22. Juni das Bezirksgericht Halle unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Prozess. Erst zur Verkündung des Todesurteils am späten Abend wurde die Presse zugelassen, die die Angeklagte bereits zuvor fälschlich als »SS-Kommandeuse« bezeichnet hatte. Das »Neue Deutschland« schob der Frau, die nie zweifelsfrei identifiziert werden konnte, am 26. Juni eine neue Identität unter, indem es behauptete, sie sei in Wahrheit die berüchtigte Aufseherin des Frauenkonzentrationslagers Gertrud Rabenstein. Die befand sich freilich seit 1948 im Zuchthaus Waldheim, wo sie eine lebenslange Haftstrafe absaß. Das Todesurteil gegen Erna Dorn wurde gleichwohl am 1. Oktober 1953 vollstreckt: Die Justiz hatte damit deutlich »bewiesen«, dass sie gegen die »faschistischen« Gegner der DDR gnadenlos vorging.⁶⁴

Strafprozesse waren zudem die Fortsetzung der seit Mitte der fünfziger Jahre laufenden DDR-Kampagnen gegen die Bundesrepublik mit anderen Mitteln. Durch den Verweis darauf, dass die moralisch und politisch Schuldigen an den NS-Verbrechen in der Bundesrepublik an den Schaltstellen der Macht saßen und die große Masse der

62 Vgl. dazu zuletzt Peter Graf Kielmannsegg, *Nach der Katastrophe. Eine Geschichte des geteilten Deutschland*, Berlin 2000, S. 562–564.

63 Vgl. Falco Werkentin, *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht*, Berlin 1995, S. 130.

64 Zum Fall »Dorn« vgl. Jens Ebert/Insa Eschebach (Hrsg.), »Die Kommandeuse«. Erna Dorn – zwischen Nationalsozialismus und Kaltem Krieg, Berlin 1994; Werkentin, *Politische Strafjustiz* (Fn. 63), S. 198–215.

Funktionsträger aus dem Dritten Reich wieder öffentliche Positionen bekleidete, sollte die Regierung Adenauer innenpolitisch diskreditiert, die Bundesrepublik international abgewertet und die DDR entsprechend aufgewertet werden. Bundesvertriebenenminister Theodor Oberländer, dem die Hauptverantwortung für die Massaker an den Juden in Lemberg im Juli 1941 zur Last gelegt wurde, war seit Sommer 1959 unter heftigem propagandistischen Beschuss aus der Sowjetunion und der DDR. Die Kampagne fand ihren Höhepunkt in einem Schauprozess gegen den abwesenden Oberländer vor dem Obersten Gericht der DDR vom 20. bis 26. April 1960. Das MfS scheute dabei nicht vor Manipulationen des Materials zurück; trotz minutiöser Vorbereitung kam es zu einigen Pannen, die damals jedoch kaum auffielen. Ziel des Prozesses, der mit der Verkündung einer lebenslangen Haftstrafe endete, war weder die Wahrheitsfindung noch eine gerechte Strafe, sondern allein die nachhaltige Beschädigung der Bundesrepublik.⁶⁵ Die zweite Kampagne dieser Art richtete sich gegen den Kommentator der Nürnberger Rassegesetze und Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Hans Globke. Anlass war der Eichmannprozess in Jerusalem von März bis Dezember 1961. Globke sollte als »Eichmann Bonns« entlarvt werden, da er angeblich eng mit diesem zusammengearbeitet habe. Anfang März 1963 schlug das für die »Westarbeit« verantwortliche Politbüromitglied Albert Norden Ulbricht ein Strafverfahren gegen Globke vor als »Fortsetzung des Eichmann-Prozesses«. Dessen (ohnehin absehbarer) Abgang von der politischen Bühne sollte auf das Konto der DDR gehen. Ziel war, so Norden, »eine Generalabrechnung mit der Bonner Regierung und ihrer Politik«; das Ganze müsse »ein Weltprozeß gegen das Bonner Unrechtssystem, ein Weltforum der Anklage gegen Bonn« werden.⁶⁶ Ergebnis all dieser Überlegungen war ein weiterer Schauprozess vor dem Obersten Gericht vom 8. bis 23. Juli 1963, in dem Globke zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt wurde.⁶⁷ Der letzte, 1964 aufgenommene Propagandafeldzug gegen einen hochrangigen westdeutschen Politiker richtete sich gegen Bundespräsident Heinrich Lübke, der mit Hilfe gefälschter Unterlagen als »KZ-Baumeister« diffamiert wurde. Anscheinend wurde auch hier ein Schauprozess erwogen, jedoch aufgrund von Bedenken der Generalstaatsanwaltschaft (und des MfS) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Die Beweislage war offensichtlich zu dünn, um ein ähnliches Verfahren wie das gegen Oberländer und Globke durchführen zu können.⁶⁸ Insgesamt konnte die DDR mit ihren Kampagnen und Prozessen gegen Bonn allenfalls Teilerfolge verbuchen. Gewiss, Oberländer trat zurück (was freilich primär darauf zurückzuführen ist, dass sich der Zeitgeist im Westen zu wandeln begann), und Lübke, der auch in der Bundesrepublik unter starken öffentlichen Druck geriet, verabschiedete sich vorzeitig von seinem Amt.⁶⁹ Ihr Hauptziel, eine Destabilisierung

65 Vgl. dazu ausführlich Philipp Christian Wachs, *Der Fall Theodor Oberländer (1905–1998)*. Ein Lehrstück deutscher Geschichte, Frankfurt/M. 2000, S. 191–308. Darin weist Wachs auch nach, dass Oberländer seinem Verband keinen Befehl zum Massaker an der jüdischen Bevölkerung Lembergs gab.

66 Vgl. Michael Lemke, *Instrumentalisierter Antifaschismus und SED-Kampagnenpolitik im deutschen Sonderkonflikt 1960–1968*, in: Jürgen Danyel (Hrsg.), *Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten*, Berlin 1995, S. 68–75, die Zitate S. 73 f.

67 Vgl. Jochen Staadt, *Die geheime Westpolitik der SED 1960–1970*. Von der gesamtdeutschen Orientierung zur sozialistischen Nation, Berlin 1993, S. 154–156. Trotz umfangreichen Materials in den einschlägigen Archiven (Bundesarchiv, Bestand Nationale Front, BStU) ist der Prozeß gegen Globke noch nicht eingehend untersucht worden.

68 Vgl. Lemke, *Instrumentalisierter Antifaschismus* (Fn. 66), S. 75 f. Zur Kampagne gegen Lübke vgl. Rudolf Morsey, *Heinrich Lübke*. Eine politische Biographie, Paderborn 1996, S. 505–535. Zu den Fälschungen an dem von der DDR vorgelegten Material ebenda, S. 511–513.

69 Lübkes Amtszeit hätte regulär bis zum September 1969 gedauert; er trat, wie er am 14. 10. 1968 mitteilte, jedoch bereits mit Ablauf des 30. Juni 1969 zurück. Zur Kampagne gegen Lübke in der Bundesrepublik und seinem Rücktritt vgl. Morsey, *Lübke* (Fn. 68), S. 536–579.

der Bundesrepublik, erreichte die DDR jedoch nicht, und ihr zweites Vorhaben, die Stabilisierung der DDR, gelang nicht mit Hilfe ihrer antiwestlichen Aktivitäten, sondern mit Hilfe des Mauerbaus.

3. NS-Prozesse im west-östlichen Spannungsfeld

Die DDR-Kampagnen gegen ehemalige NS-Funktionsträger in der Bundesrepublik trugen seit Ende der fünfziger Jahre zu einem Mentalitätswandel im Westen bei, wengleich dieser nicht allein darauf zurückzuführen ist. Die Gründung der »Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen« im Dezember 1958 in Ludwigsburg ist Ausdruck des in diesem Zusammenhang verstärkten Verfolgungswillens gegenüber NS-Verbrechern.⁷⁰ Die systematische Aufklärung von außerhalb Deutschlands begangenen Verbrechen führte daraufhin zu den großen NS-Prozessen der sechziger Jahre. Die DDR, weiterhin bestrebt, die Bundesrepublik auf dem Gebiet der »Vergangenheitspolitik« zu diskreditieren, prangerte öffentlich die 1965 anstehende Verjährung von NS-Verbrechen in Westdeutschland an und dokumentierte mit dem »Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen« am 1. September 1964 ihren angeblich konsequenten Verfolgungswillen.⁷¹ Doch entsprach dies auch verstärkten Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden in der DDR?

Am 28. Mai 1964 beschloss die DDR-Regierung, eine Dokumentationsstelle zur Erfassung und Auswertung von in der DDR befindlichen Dokumenten aus der NS-Zeit einzurichten. Die Begründung dafür, die dem Sekretariat des ZK der SED zwei Monate zuvor vorgelegt worden war, zeigt, dass damit nicht die Strafverfolgung von NS-Tätern in der DDR, sondern die Diffamierung der Bundesrepublik unter Ausnutzung der Verjährungsdebatte geplant war. Bei den Aktivitäten im Vorfeld des Sekretariatsbeschlusses war dem MfS und der Westkommission der SED freilich aufgefallen, dass in der Bundesrepublik die »Zentralstelle« seit 1958 existierte, in der DDR aber »bislang nicht einmal eine zentrale Übersicht über das in einer Vielzahl von Archiven, Dienststellen und Institutionen befindliche umfangreiche Akten- und Dokumentenmaterial« bestand.⁷² Es galt daher, sich einen solchen Überblick zu verschaffen, um anhand konkreter Fälle die Bundesrepublik bloßzustellen. Die Federführung bei Lenkung und Weiterentwicklung dieser Stelle besaß das MfS.

In engem Zusammenhang damit stand die MfS-Anordnung der gegen die Verjährungsbestrebungen in der Bundesrepublik gerichteten Aktion »Konzentration« vom März 1965, um »alle im MfS vorhandenen Vorgänge, politisch-operativen Hinweise und Materialien über Nazi- und Kriegsverbrechen zentral zu erfassen und beschleu-

⁷⁰ Vgl. Norbert Frei, Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust – eine Zwischenbilanz, in: Arnd Bauerkämper/Martin Sabrow/Bernd Stöver (Hrsg.), Doppelte Zeitgeschichte. Deutsch-deutsche Beziehungen 1945–1990, Bonn 1998, S. 427 f. Dort auch der Hinweis, dass die Hintergründe, die zur Einrichtung der Zentralen Stelle geführt haben, noch nicht umfassend geklärt sind.

⁷¹ Das Gesetz in: Gesetzblatt der DDR 1964, S. 127. Zur Verjährungsdebatte sehr knapp und ohne Berücksichtigung des DDR-Beitrags Detlef Siegfried, Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten 1958 bis 1969, in: Axel Schildt/Detlef Siegfried/Karl Christian Lammers (Hrsg.), Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften, Hamburg 2000, S. 98 f.

⁷² Vgl. Dagmar Unverhau, Das »NS-Archiv« des Ministeriums für Staatssicherheit. Stationen einer Entwicklung, Münster 1998, S. 56, 60 f. (dort auch das Zitat aus der Vorlage für den Sekretariatsbeschluss vom 25. 3. 1964). Die Mitwirkung des MfS geht aus einer vorangegangenen Empfehlung dieses Ministeriums vom 9. 12. 1963 hervor, ebenda, S. 50 f.

nigt zielgerichtet auszuwerten.«⁷³ Im Ergebnis dieser Aktion ergaben sich Strukturveränderungen im MfS. In der Hauptabteilung IX – der zentralen Untersuchungsabteilung – entstanden die Abteilungen 10 und 11: Während letztere alle vorhandenen Materialien über NS-Verbrechen zu erfassen, beschaffen und auszuwerten hatte, war erstere für gegebenenfalls einzuleitende Ermittlungsverfahren zuständig. Wenngleich beide Abteilungen bereits seit 1965/66 arbeiteten,⁷⁴ erteilte Mielke den Befehl zur Errichtung der Abteilung 11 erst am 23. Dezember 1967. Deren Aufgabe war, »die in Westdeutschland und auf dem besonderen Territorium Westberlin im Staats-, Wirtschafts- und Militärapparat sowie in Parteien und Organisationen tätigen und durch ihre faschistische Vergangenheit belasteten Personen noch zielgerichteter zu entlarven.«⁷⁵ Hinzu kam seit 1965 das Referat 3 der Hauptabteilung XX/2, das für die »politisch-operative Bearbeitung von Nazi- und Kriegsverbrechen« verantwortlich war und nach entsprechenden Recherchen der territorial zuständigen Dienststelle gegebenenfalls entschied, den Vorgang an die Hauptabteilung IX/10 zu übergeben. Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und der Verhaftung des Verdächtigen bedurfte es freilich der Zustimmung des Ministers.⁷⁶ Es bestand also, im Unterschied zur Bundesrepublik, alles andere als ein Verfolgungszwang; die Strafverfolgung von NS-Verbrechen stand in der DDR unter politischem Vorbehalt.⁷⁷ Auch der Rechtsverkehr zwischen der Bundesrepublik und der DDR bei NS-Verfahren unterlag diesem Vorbehalt, so dass Materialien aus ostdeutschen Archiven nur dann den westdeutschen Justizbehörden übergeben wurden, wenn sich Ost-Berlin einen politischen Nutzen davon versprach.⁷⁸ 1964 und 1965 nutzte das MfS sogar die engen politischen Beziehungen zu Polen, um zum einen gewaltige Mengen dort lagernden einschlägigen Archivmaterials zu sichten und für eigene Zwecke auszuwerten und zum anderen das polnische Innenministerium davon abzuhalten, diese Akten den Ermittlern aus Ludwigsburg zur Verfügung zu stellen.⁷⁹ Trotz der intensiven Recherchen des MfS und der »Dokumentationsstelle« blieb die Verfolgung von NS-Straftaten in der DDR unsystematisch. Es ging nicht darum, große Verbrechenskomplexe aufzuklären, gegen die Täter zu ermitteln und ihnen den Prozess zu machen. Zahlreiche Fälle legen die Vermutung nahe, dass diese Verfahren vielfach im Hinblick auf die Bundesrepublik durchgeführt wurden: zur Diskreditierung der westdeutschen Justiz, um propagandistische Erfolge zu erringen und um einen Ansehensverlust der DDR zu vermeiden. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen.

73 Der Befehl zur Aktion »Konzentration« stammt vom 2. 3. 1965; das Zitat aus der MfS-internen Arbeit von Dieter Skiba, zit. ebenda, S. 43. Zur Aktion »Konzentration« gehörte auch ein Großeinsatz in polnischen Archiven: vgl. Annette Weinke, Der Kampf um die Akten. Zur Kooperation zwischen MfS und osteuropäischen Sicherheitsorganen bei der Vorbereitung antifaschistischer Kampagnen, in: Deutschland Archiv 32 (1999), S. 575–577.

74 Vgl. Unverhau, NS-Archiv (Fn. 72), S. 38–40.

75 Der Befehl ebenda, S. 182–184, hier 182.

76 Vgl. Henry Leide, Die verschlossene Vergangenheit. Sammlung und selektive Nutzung von NS-Materialien durch die Staatssicherheit zu justitiellen, operativen und propagandistischen Zwecken, in: Roger Engelmann/Clemens Vollnhals (Hrsg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 1999, S. 516.

77 Dieser entscheidende Unterschied wird von C. F. Rüter, Die Ahndung von NS-Tötungsverbrechen. Westdeutschland, Holland und die DDR im Vergleich. Eine These, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried Garscha (Hrsg.), Keine »Abrechnung«: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 180–184, nicht gesehen.

78 Dieser Aspekt wird von Günther Wieland, Die deutsch-deutschen Rechtsbeziehungen zur Ahndung von NS-Verbrechen zwischen Mauerbau und Wiedervereinigung, in: Klaus Bästlein/Helge Grabitz/Johannes Tuchel (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, Berlin 1994, S. 386–407, völlig vernachlässigt.

79 Vgl. Weinke, Der Kampf um die Akten (Fn. 73), S. 575–577.

Dass die Festnahme des Euthanasie-Arztes Otto Hebold am 23. März 1964 erfolgte, stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem im Januar 1963 in Limburg eröffneten Verfahren gegen den ersten Leiter der »Aktion T 4« Werner Heyde sowie Hans Hefelmann und Gerhard Bohne. Im September 1963 und im Februar 1964 hatten die Ankläger umfangreiches Material aus Ost-Berlin erhalten. Bei den vorangegangenen Recherchen war das MfS auf den in der DDR lebenden Mitarbeiter der »Aktion T 4«, Otto Hebold, gestoßen. Seine Festnahme und der Prozess gegen ihn im Juli 1965 wurden zweifellos mit Blick auf die im wesentlichen gescheiterten westdeutschen Strafverfahren durchgeführt: Heyde entzog sich durch Selbstmord am 13. Februar 1964 dem Verfahren, Bohne wurde am 15. März 1963 aus der Untersuchungshaft entlassen und entkam nach Argentinien, und das Verfahren gegen Hefelmann wurde am 14. September 1964 wegen dessen angeblicher Verhandlungsunfähigkeit vorläufig eingestellt.⁸⁰ Ob es der DDR darum ging, angesichts dieser skandalösen Vorfälle in Westdeutschland Härte und Konsequenz gegenüber Euthanasie-Ärzten zu demonstrieren, oder ob der ostdeutsche Staat dem Vorwurf aus der Bundesrepublik begegnen wollte, man habe den in der DDR zum Sanitätsrat aufgestiegenen Hebold nicht verfolgt und bestraft, ist trotz einer umfangreichen Untersuchung des Falles nicht ganz klar.⁸¹

Noch deutlicher wird der Zusammenhang bei dem Verfahren gegen den KZ-Arzt Horst Fischer, der an den »Selektionen« an der Rampe im KZ Auschwitz beteiligt gewesen war. Nachdem das MfS im Zuge von Telefonüberwachungen 1964 zufällig auf ihn aufmerksam geworden war,⁸² wurde er erst am 11. Juni 1965 verhaftet. Auf Vorschlag der Westkommission des ZK der SED wurde das Verfahren zeitlich genau zwischen den ersten und zweiten Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main gelegt. Nach der Zielsetzung der Westkommission sollte der Prozess »durch seinen Ablauf und sein Urteil Einfluss auf das westdeutsche Verfahren nehmen, die Schuld der IG Farben anprangern und unter Teilnahme einiger Vertreter aus westlichen Ländern stattfinden«.⁸³ So geschah es auch. In dem vom 10. bis zum 25. März 1966 währenden Prozess vor dem Obersten Gericht saß stellvertretend für die IG Farben Fischer auf der Anklagebank. Die DDR konnte öffentlichkeitswirksam demonstrieren, wo die eigentlich Schuldigen am »Faschismus« gesessen hatten und noch saßen: in Westdeutschland. Fischer wurde, auch um die Härte und Konsequenz der DDR in solchen Verfahren gegenüber der Bundesrepublik zu demonstrieren, zum Tode verurteilt. Der Rostocker Prozess gegen drei Aufseherinnen des KZ Ravensbrück am 8. August 1966 ist ebenfalls im Kontext paralleler Verfahren in der Bundesrepublik zu sehen. Die Recherchen begannen 1963, nachdem ein Massengrab gefunden worden war, das offensichtlich zu dem Nebenlager Barth des KZ Sachsenhausen gehört hatte. Im Zuge der Ermittlungen legte das MfS 1965 einen Zentralen Operativvorgang an »wegen der bisher ungenügenden Verfolgung und Aufklärung der im KZ Ravensbrück begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Westdeutschland«. Das Verfahren selbst, das am 9. August 1966 mit lebenslangen Haftstrafen für die Angeklagten endete, verfolgte das Ziel, unter Beweis zu stellen, »daß die DDR gemäß des Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen derartige Straftaten auf-

80 Vgl. dazu Ernst Klee, Was sie taten, was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt/M. 1986, S. 42–55.

81 Vgl. Joachim S. Hohmann, Operativ-Vorgang »Teufel«. Das Strafverfahren gegen den »Euthanasie«-Gutachter Otto Hebold, in: Hohmann/Wieland, MfS-Operativvorgang »Teufel« (Fn. 27), S. 26–31.

82 Mitteilung von Christian Dirks vom 9. 5. 2001.

83 Vorschlag Arne Rehans an Norden, 2. 12. 1965, zit. nach Christian Dirks, Die Ahndung von NS-Verbrechen in der SBZ/DDR. Das Beispiel des Fischer-Prozesses, Magisterarbeit FU Berlin 1997, S. 95. Dort auch zu den anderen Details des Prozesses. Bedauerlicherweise wurde Dirks die Einsichtnahme in MfS-Unterlagen für seine Arbeit verwehrt.

klärt und verfolgt.«⁸⁴ Das Urteil trug dieser Absicht gebührend Rechnung und war dementsprechend gespickt mit Invektiven gegen die Bundesrepublik.⁸⁵

Etwas anders gelagert war der Fall des SS-Rottenführers Josef Blösche, der unter anderem bei der Niederschlagung des Warschauer Ghetto-Aufstandes zahlreiche Juden erschossen hatte. Das MfS war zwar bereits Ende 1965 auf ihn aufmerksam geworden; seine Verhaftung erfolgte jedoch erst nach einem Hinweis aus der Bundesrepublik. Der Hamburger Oberstaatsanwalt, der 1965 ein Verfahren gegen dessen ehemaligen Vorgesetzten Ludwig Hahn eingeleitet hatte, teilte im April 1966 dem Generalstaatsanwalt der DDR mit, dass sich die Ermittlungen auch gegen Blösche richteten. Die Hauptabteilung XX/2 drängte daraufhin auf eine umgehende Verhaftung, um zu verhindern, dass »die westdeutschen Organe und Publikationseinrichtungen die Möglichkeit haben nachzuweisen, dass ein Bürger der DDR wegen begangener Nazi-Verbrechen erst nach Hinweisen westdeutscher Justizorgane verhaftet« worden sei. Bis zu seiner Verhaftung dauerte es zwar noch bis zum 11. Januar 1967; bis Ende April 1967 hatte ihn jedoch das Bezirksgericht Erfurt – parallel zu dem Hamburger Verfahren – zum Tode verurteilt.⁸⁶

Selbst der letzte vor einem DDR-Gericht verhandelte NS-Prozess stand in diesem west-östlichen Zusammenhang. Beschuldigt war Jakob Holz, der als Werkschutzmitglied in Polen zwischen 1942 und 1944 mehrere Menschen misshandelt und ermordet hatte. Das MfS wurde offenbar erst tätig, als der Leitende Hamburger Staatsanwalt beim DDR-Generalstaatsanwalt 1987 anregte, das Verfahren gegen diesen zu übernehmen. In Hamburg war zwar seit 1973 bekannt, dass Holz in Greifswald wohnte; das Verfahren konnte der DDR jedoch erst zur Übernahme angeboten werden, nachdem diese 1987 die Todesstrafe abgeschafft hatte. Sowohl bei dem Verfahren vor dem Bezirksgericht Rostock im September 1989 als auch in dem Kommentar der offiziellen DDR-Rechtszeitschrift »Neue Justiz« wurde dies verschwiegen; vielmehr warf der Kommentar des Urteils den westdeutschen Justizorganen vor, den Prozess gegen Holz 13 Jahre lang verschleppt zu haben.⁸⁷

4. Die Nicht-Verfolgung von NS-Straftaten in der DDR

Was die DDR im Fall Holz der Bundesrepublik zu Unrecht vorwarf, hatte sie selbst oft genug praktiziert: Das MfS entschied sich in zahlreichen Fällen gegen ein Strafverfahren und dafür, die betreffende Person nur unter »operativer Beobachtung« zu halten. Auch diese Entscheidungen, die im Laufe der achtziger Jahre tendenziell zunahmen,⁸⁸ wurden im Kontext der deutsch-deutschen Systemkonkurrenz getroffen. Denn genauso, wie die zielgerichtete Verfolgung von NS-Straftaten das Prestige der DDR erhöhen konnte, barg die Aufdeckung Belasteter in herausgehobenen Stellungen auch die Gefahr, den Ruf des vorbildlich antifaschistischen deutschen Staates nachhaltig zu beschädigen. Dies war etwa der Fall bei einer Reihe von Ärzten und Pflegekräften aus dem thüringischen Stadroda. Wenngleich im MfS der begrün-

84 Die Zitate aus MfS-Akten nach Eschbach, Ermittlungskomplex Ravensbrück (Fn. 59), S. 217 f.

85 Vgl. dies., »Ich bin unschuldig.« Vernehmungprotokolle als historische Quellen. Der Rostocker Ravensbrück-Prozess 1966, in: WerkstattGeschichte 4 (1995), S. 520–523, das Zitat aus dem Vorschlag der Hauptabteilung XX/2 vom 27. 5. 1966 zum Abschluß des Operativvorgangs, S. 523.

86 Vgl. Leide, Verschlossene Vergangenheit (Fn. 76), S. 520–523, das Zitat aus dem Vorschlag der Hauptabteilung XX/2 vom 27. 5. 1966 zum Abschluß des Operativvorgangs, S. 523.

87 Dokumentation. In der DDR gewährleistet: Gerechte Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: NJ 43 (1989), S. 450–453, hier besonders 453. Vgl. dazu Helge Grabitz, Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, in: Kuretsidis-Haider/Garscha, Keine Abrechnung (Fn. 77), S. 164 f.

88 Vgl. Annette Weinke, Stasi und Strafrecht: Ein dunkles Kapitel, in: Heiner Timmermann (Hrsg.), Die DDR – Recht und Justiz als politisches Instrument, Berlin 2000, S. 147.

dete Verdacht gehegt wurde, dass diese an Euthanasie-Verbrechen beteiligt gewesen waren, entschied man sich dort 1966 gegen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens: zum einen, weil man sich darüber klar war, dass der ehemalige Leiter der Heilanstalten in Westdeutschland in die Untersuchungen einbezogen werden müsse und sich daraus »Möglichkeiten für den Gegner [ergäben], Angriffe gegen die DDR zu starten«, und zum anderen, weil »Beschuldigte aus der DDR in höheren Positionen des Gesundheitswesens« stünden und »bei Auswertung ein unseren gesellschaftlichen Verhältnissen widersprechendes Ergebnis erreicht werden« könnte.⁸⁹ Besonders delikater war es, wenn das MfS erfuhr, dass Personen aus den Streitkräften oder aus den eigenen Reihen in NS-Verbrechen involviert gewesen waren. Ein NVA-Oberst, der nach MfS-Erkenntnissen als junger SS-Mann an der Ermordung von 400 amerikanischen Kriegsgefangenen in Frankreich beteiligt gewesen war, wurde zwar 1983 aus der Armee entlassen, nicht aber vor Gericht gestellt.⁹⁰ Zeugenvernehmungen des tschechoslowakischen Geheimdienstes aus dem Jahre 1964 ergaben, dass ein ehemaliger MfS-Offizier als Kapo im Außenlager Gusen des KZ Mauthausen offensichtlich Häftlinge misshandelt und durch Benzin-Injektionen getötet hatte. Mielke ließ den Fall zwar untersuchen; zu einem Verfahren kam es freilich nicht.⁹¹ Der Leiter der Bezirksverwaltung Berlin schlug den ehemaligen MfS-Offizier vielmehr 1968 für den »Vaterländischen Verdienstorden in Bronze« vor. In dem Vorschlag hob er unter anderem hervor, dass er im KZ vielen Genossen, darunter dem späteren Generalstaatsanwalt Josef Streit, »seinen Möglichkeiten entsprechend geholfen« hatte.⁹² Das MfS sah jedoch nicht nur in Einzelfällen, sondern auch in ganzen Verbrechenskomplexen davon ab, ein Verfahren einzuleiten. So legte die Hauptabteilung IX/11 des MfS beispielsweise 1974 einen Vorgang zum »Verbrechenskomplex KZ Ravensbrück« an und ermittelte dabei bis 1981 insgesamt 147 Personen. Gegen keinen der Verdächtigen wurde ein Strafverfahren eingeleitet.⁹³ Auch der Massenmord an etwa 1200 jüdischen Häftlingen des zu Ravensbrück gehörenden Außenlagers Jamlitz in den letzten Kriegswochen zog in der DDR trotz damit zusammenhängender Rechtshilfeersuchen aus der Bundesrepublik und der Entdeckung eines Massengraves im Jahre 1971 weder ein Untersuchungs- noch ein Gerichtsverfahren nach sich.⁹⁴ Schließlich sei noch der Fall Erich Gust erwähnt, der als stellvertretender Lagerkommandant des KZ Buchenwald unter dem Verdacht stand, an der Ermordung Ernst Thälmanns beteiligt gewesen zu sein. Die Strafverfolgung der Thälmann-Mörder gestaltete sich nach 1945 zu einer deutsch-deutschen Justizfarce. Im Zuge seiner Ermittlungen gelang es dem MfS 1969, Gust ausfindig zu machen. In der DDR leitete man jedoch kein Ermittlungsverfahren ein und lieferte ihn auch nicht an die Bundesrepublik aus, obwohl bekannt war, dass dort nach ihm gefahndet wurde. Wenngleich bisher ungeklärt ist, was genau den ZK-Apparat und Erich Mielke bewog, Gust zu decken, ist es doch sehr wahrscheinlich, dass ihnen in der propagandistischen Auseinandersetzung mit dem Westen »ein von der bundesdeutschen Justiz

89 Vgl. Frank Döbert, »Nicht im Interesse unserer Gesellschaft«. MfS und Nazi-Euthanasie, in: Gerbergasse 18, Heft 2 (2000), S. 5 f. Die Zitate aus einer Stellungnahme der HA XX/2 vom 17. 12. 1965 zum OV »Ausmerzer« und aus dem Vorschlag der HA XX/2 vom 22. 4. 1966, S. 6.

90 So die Aussage des ehemaligen MfS-Oberleutnants Gerd R. in: Gisela Karau, Stasiprotokolle. Gespräche mit ehemaligen Mitarbeitern des »Ministeriums für Staatssicherheit« der DDR, Frankfurt/M. 1992, S. 42 f.

91 Es handelte sich um Emil Sommer; die Zeugenaussagen in: BStU, MfS AP 5850/71, Bl. 21–38. Laut Vermerk auf Bl. 20 wurden die protokollierten Zeugenaussagen »am 26. 7. 65 auf Weisung des Gen. Minister an Gen. Oberst Heinitz [dem Leiter der Hauptabteilung IX] persönlich übersandt«.

92 Vorschlag von Generalmajor Wichert, 17. 6. 1968, in: BStU, MfS KS 525/72, Bl. 204–206, hier 205.

93 Vgl. Eschebach, Ermittlungskomplex Ravensbrück (Fn. 59), S. 218.

94 Vgl. Andreas Weigelt, Die Asche der jüdischen Häftlinge auf dem »Galgenberg« in Lieberose. Zum Umgang mit dem KZ-Nebenlager Jamlitz in der DDR, in: Annette Leo/Peter Reif-Spirek (Hrsg.), Helden, Täter und Verräter. Studien zum DDR-Antifaschismus, Berlin 1999, S. 37–64.

Schlussbetrachtung

Wenn mit Otto Kirchheimer von politischer Justiz dann die Rede ist, »wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, so dass das Feld politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert werden kann«,96 dann waren die NS-Verfahren in der SBZ/DDR seit Ende 1947/Anfang 1948 politische Prozesse. Eine Besonderheit dieser Verfahren bestand darin, dass in ihnen in zahlreichen Fällen vor allem zwei Praktiken aus der Sowjetunion übernommen wurden: die Aufgabe und Rolle der politischen Polizei im Ermittlungsverfahren sowie der große Wert, der dabei auf die Geständnisse der Täter gelegt wurde.97 Konnte es sich daher, um die eingangs gestellte Frage aufzugreifen, um rechtsstaatliche Verfahren handeln? Bei der Antwort muss zunächst zwischen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren unterschieden werden: Da die Ermittlungsverfahren seit Erlass des Befehls Nr. 201 nur noch formell der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht unterstanden, de facto aber in den Händen der Geheimpolizei lagen, kann hier von Rechtsstaatlichkeit keine Rede sein. Bei den Gerichtsverfahren wiederum muss zum einen zeitlich differenziert werden: Unmittelbar nach Erlass des Befehls Nr. 201 war der Rechtsstab noch nicht durch die Konformität gekennzeichnet, die ihn ab Anfang der fünfziger Jahre auszeichnen sollte, so dass die Richter zunächst noch die Gewähr für ein gewisses Maß an Rechtsstaatlichkeit boten. Zum anderen muss seit den fünfziger Jahren zwischen geheimen und öffentlichen Prozessen unterschieden werden: Da mit Letzteren vor allem auf Wirkung im Westen gesetzt wurde, konnten gerade bei NS-Verfahren nur solche Täter abgeurteilt werden, deren Schuld eindeutig beweisbar war. War dies nicht der Fall – wie etwa beim Prozess gegen die vermeintliche KZ-Wärterin Christel Jankowsky 1954 –, so wurde das Verfahren im Geheimen durchgeführt, was Manipulationen Tür und Tor öffnete.98 Die Frage, ob ein NS-Prozess geführt werden sollte oder nicht, wurde stets politisch entschieden. Wie eingehend dargelegt, geschah dies oft mit Blick auf den größtmöglichen operativen Nutzen in der deutsch-deutschen Systemkonkurrenz. Bei einigen bisher bekannten Prozessen lässt sich ein solcher Zusammenhang jedoch nicht herstellen.99 Was bewog in diesen Fällen das MfS und die politische Führung, einen Prozess einzuleiten? Dies dürfte eine der wesentlichen weiterführenden offenen Fragen sein, die bei einer systematischen Untersuchung aller NS-Verfahren in der DDR geklärt werden müsste.

95 Vgl. dazu Werkentin, Politische Strafjustiz (Fn. 63), S. 218–234 (das Zitat S. 234).

96 Otto Kirchheimer, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Hamburg 1993, S. 606.

97 Zu letzterem vgl. Insa Eschebach, Ich bin unschuldig (Fn. 85), S. 68; Dirks, Ahndung von NS-Verbrechen (Fn. 83), S. 99 f.

98 Zum Fall Jankowsky vgl. Werkentin, Politische Instrumentalisierung (Fn. 54), S. 147–150. Weitere Geheimverfahren waren die gegen Edmund Langer und Willi Richter vor dem Potsdamer Bezirksgericht 1974; vgl. Leide, Verschlussene Vergangenheit (Fn. 76), S. 522 f.; Karl Wilhelm Fricke, Das justitielle Unrecht der Waldheimer Prozesse, in: Neue Justiz 45 (1991), S. 210.

99 Vgl. den Fall des Gestapo-Kommissars Henry Schmidt, der am 28. 9. 1987 vom Bezirksgericht Dresden zu lebenslanger Haft verurteilt wurde; dazu Leide, Verschlussene Vergangenheit (Fn. 76), S. 524 f. Vgl. auch die DDR-Publikation von Horst Busse und Udo Krause, Lebenslänglich für den Gestapokommissar. Der Prozess gegen den Leiter des Judenreferats bei der Dresdner Gestapo, SS-Obersturmführer Henry Schmidt vor dem Bezirksgericht Dresden vom 15. bis 28. September 1987, Berlin (Ost) 21989. Dort (S. 95 f.) wird vor allem auf Zustimmung aus jüdischen Kreisen hingewiesen. Sollte der Fall möglicherweise mit Blick auf die damaligen Spannungsfelder zu Israel, den jüdischen Verbänden und den USA instrumentalisiert werden?